

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Wilfersdorf am **13. Dezember 2022**, um 19:00 Uhr im Gemeindeamt in Wilfersdorf.

Die Einladung erfolgte am 6. Dezember 2022 per E-Mail bzw. Kurrende.

## Von den Mandataren waren anwesend:

Bgm. Tatzber Josef

gf.GR. Obermayer Horst, MSc

gf.GR. Lamprecht Hans

GR. Graf Adolf

GR. Hertl David, Akfm.

GR. Dersch Christian

GR. Gail Dominik

GR. Draxler Gunar

Vizebgm. Strasser Gerhard

gf.GR. Bammer Michael

GR. Stahl Roman

GR. Weindl Herbert, bis 20:22 Uhr

GR. Kohžina Josef

GR. Bauer Beate, Ing.

GR. Pleil Stefan

GR. Straub Andrea

## Von den Mandataren waren entschuldigt abwesend:

gf.GR. Krammer Herwig, Ing., GR. Körbel Gabriele, GR. Prinesdom Stephanie, gf.GR. Huysza Florian, DI., GR. Strasser Sonja, Mag.

## Von den Mandataren waren nicht entschuldigt abwesend:

Diese Niederschrift besteht aus 12 Seiten.

genehmigt + unterschrieben

Wilfersdorf, am 23.02.2023

Bürgermeister



Gemeinderat



gf. Gemeinderat



Gemeinderat



Schriftführer



## **TAGESORDNUNG:**

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Sitzungsprotokoll vom 17.11.2022
- 2) Bericht von der Sitzung des Prüfungsausschusses am 07.12.2022
- 3) endgültiger Beschluss zur Erlassung Teilbebauungsplan „Bahnstraße“, KG Ebersdorf
- 4) Änderung Flächenwidmungsplan durch Freigabe der Aufschließungszone „BW-A3“
- 5) Verordnung einer befristeten Bausperre östlich der Bahnstraße, KG Ebersdorf
- 6) Zuschlagserteilung für Aufnahme eines Bankdarlehens
- 7) Grundsatzbeschluss zur Vermietung von Büroflächen im Geschäftshaus Marktplatz 18
- 8) Anpassungen der Kanalabgaben:
  - a) Erhöhung der Kanal-Einmündungsabgabe
  - b) Erhöhung der Kanal-Benützungsgebühr
- 9) Auftragserteilung für Sanierung Terrasse beim Kindergarten Bullendorf
- 10) Auftragserteilung für Reinigung Parkbrunnen
- 11) Auszahlung von Subventionen an Vereine und Organisationen
- 12) Verordnung über die Zuordnung von Funktionsdienstposten
- 13) Dienstpostenplan für 2023
- 14) Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023
- 15) mittelfristiger Finanzplan 2024-2027
- 16) diverse Personalangelegenheiten (nicht öffentlich!)  
Bericht des Bürgermeisters und Allfälliges

## **Verlauf der Sitzung**

Der Bürgermeister Josef Tatzber begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, bestätigt die ordnungsgemäße Einladung und stellt die Beschlussfähigkeit mit 16 von 21 Mitgliedern fest. In weiterer Folge ersucht er um eine Änderung in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte in folgender Form:

Der Tagesordnungspunkt

- 16) diverse Personalangelegenheiten (nicht öffentlich!) soll vor den Punkt 13) Dienstpostenplan vorverlegt werden

Der Vorsitzende erläutert in Kurzform den bezüglichen Sachverhalt, stellt daraufhin den Antrag um Änderung der Tagesordnung und lässt darüber abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der Tagesordnung.

### **1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Sitzungsprotokolle vom 17.11.2022**

Das Protokoll wurde am 05.12.2022 via Secure-Mail bzw. Post an die Mitglieder des Gemeinderates versendet. Die bis dato übermittelten Anmerkungen wurden eingearbeitet und auf die Frage des Bürgermeisters bezüglich eventueller weiterer Anregungen gibt es keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die vorliegenden Protokolle zu genehmigen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

### **2) Bericht von der Sitzung des Prüfungsausschusses am 07.12.2022:**

#### **a) Kassaprüfung vom 10. September bis 6. Dezember 2022:**

Die Überprüfung der Ist-Bestände mit den Soll-Beständen und den offenen Kassenbuchungen für den Zeitraum vom 10. September bis 6. Dezember 2022 ergibt Übereinstimmung. Die Belege wurden stichprobenartig überprüft und als in Ordnung empfunden.

#### **b) Belegprüfung vom 10. September bis 6. Dezember 2022:**

Die Belege wurden stichprobenartig überprüft und dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

c) Sichtung der eingelangten Darlehensofferte:

Die bis zum Abgabeschluss eingetroffenen Angebote für eine Darlehensfinanzierung in der Höhe von € 200.000,00 wurden unter Zuhilfenahme der bereits vorbereiteten Angebotsübersicht untereinander verglichen.

Nach kurzer Erörterung wird seitens des Prüfungsausschusses vorgeschlagen, das Darlehen bei der Erste Bank AG mit der Fixzinsvariante aufzunehmen, um für künftige Betrachtungen eine höhere Planungssicherheit zu erzielen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, das vorliegende Protokoll des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

Da keine Beanstandungen vorgebracht wurden, entfallen die Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Amtsleiters.

3) endgültiger Beschluss zur Erlassung Teilbebauungsplan „Bahnstraße“, KG Ebersdorf

Gemäß den Freigabebedingungen für die im Bauland-Wohngebiet gelegenen Grundstücke östlich der Bahnstraße soll ein gesonderter Teilbebauungsplan erstellt werden. Das Raumplanungsbüro Barbara Fleischmann hat die dafür erforderlichen Bestimmungen und Unterlagen für die sechswöchige Auflage vorbereitet. Im Wesentlichen gibt es darin spezielle Festlegungen für die Straßenfluchtlinien, die Gebäudehöhen, die Bebauungsdichte, das Bezugsniveau, die Bebauungsweisen und die Baufluchtlinien.

Die entsprechende Verordnung wurde am 31.10.2022 kundgemacht und die Auflagefrist endete am 12.12.2022. Innerhalb dieser Frist wurden dazu keine Stellungnahmen abgegeben.

Zur öffentlichen Kundmachung soll nun die nachstehende Verordnung beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wilfersdorf beschließt in seiner Sitzung am 13.12.2022 unter TOP 3, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

**V E R O R D N U N G**

Teilbebauungsplan "Bahnstraße"  
KG Ebersdorf

§ 1 Aufgrund der §§ 29 - 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird der Teilbebauungsplan „Bahnstraße“ für die Marktgemeinde Wilfersdorf – Katastralgemeinde Ebersdorf an der Zaya – mit der hierzugehörigen Plandarstellung (Plannummer 6348) erlassen.

§ 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

*Diskussion:* keine

Der Bürgermeister stellt folglich den Antrag an den Gemeinderat, die Erlassung eines Teilbebauungsplanes in dieser Form für den östlichen Bereich der Bahnstraße zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

4) Änderung Flächenwidmungsplan durch Freigabe der Aufschließungszone „BW-A3“

Gemäß den Freigabebedingungen für die im Bauland-Wohngebiet gelegenen Grundstücke östlich der Bahnstraße soll ein gesonderter Teilbebauungsplan erstellt werden. Das Raumplanungsbüro Barbara Fleischmann hat die dafür erforderlichen Bestimmungen und Unterlagen für die sechswöchige Auflage vorbereitet. Im Wesentlichen gibt es darin spezielle Festlegungen für die Straßenfluchtlinien, die Gebäudehöhen, die Bebauungsdichte, das Bezugsniveau, die Bebauungsweisen und die Baufluchtlinien.

Die entsprechende Verordnung wurde am 31.10.2022 kundgemacht und die Auflagefrist endete am 12.12.2022. Innerhalb dieser Frist wurden dazu keine Stellungnahmen abgegeben.

Zur öffentlichen Kundmachung soll nun die nachstehende Verordnung beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wilfersdorf beschließt in seiner Sitzung am  
13.12.2022 unter TOP 4 folgende

### **V E R O R D N U N G**

#### **Freigabe BW-A3 (KG Ebersdorf)**

§ 1 Aufgrund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird die im Örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) festgelegte Bauland-Wohngebiet Aufschließungszone (BW-A3) in der KG Ebersdorf (Plandarstellung 6349 vom November 2022) zur Änderung der Grundstücksgrenzen und Bebauung freigegeben.

§ 2 Die festgelegte Freigabebedingung:

*Vorhandensein eines Teilbebauungsplanes*

ist erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

#### **Begründung**

Von Raumplanung|Stadtplanung Dipl.Ing. Barbara Fleischmann wurde in Abstimmung mit der Gemeindevertretung ein Teilbebauungsplan ausgearbeitet, durch die Beschlussfassung desselben ist die Freigabebedingung „*Vorhandensein eines Teilbebauungsplanes*“ erfüllt.

*Diskussion:* keine

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Freigabe der Aufschließungszone BW-A3 im Bereich der Bahnstraße zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

#### **5) Verordnung einer befristeten Bausperre östlich der Bahnstraße, KG Ebersdorf**

Bei der letzten Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde das ehemalige Betriebsgelände der Zimmerei Graf von Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Wohngebiet umgewidmet. In den Freigabebedingungen wurde jedoch zusätzlich die Erlassung eines Teilbebauungsplanes für diesen Bereich vorgegeben. Dieser Teilbebauungsplan ist in der Zeit vom 31.10.2022 bis zum 13.12.2022 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Rechtskraft des Teilbebauungsplanes und damit auch die Umwidmung in Bauland-Wohngebiet sind mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag gegeben.

Damit wird aber auch die Errichtung von großvolumigen Wohnbauten mit mehreren Wohneinheiten grundsätzlich möglich. Zur Verhinderung einer eventuell nicht erwünschten Verbauung bis zur Rechtskraft der in dieser Hinsicht beabsichtigten Adaptierung des Flächenwidmungsplanes soll für die 8 Bauplätze östlich der Bahnstraße eine befristete Bausperre für Bauvorhaben mit mehr als drei Wohneinheiten erlassen werden.

Zur öffentlichen Kundmachung soll nun die nachstehende Verordnung beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wilfersdorf hat in seiner Sitzung am  
13.12.2022 unter TOP 5 folgende Verordnung beschlossen:

### **B A U S P E R R E**

#### **(Flächenwidmungsplan)**

§ 1 Für einen Teilbereich des Bauland-Wohngebietes der Marktgemeinde Wilfersdorf, KG Ebersdorf (Plannummer 6350, erstellt von DI Barbara Fleischmann im November 2022) wird gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. eine Bausperre erlassen.

§ 2 Ziel der Bausperre ist, im Hinblick auf eine vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan), die Sicherung der bestehenden Siedlungsstruktur im Bereich der im Plan Nummer 6350 gekennzeichneten Flächen.

So darf zur Sicherung des strukturellen Charakters nach § 16 Abs. 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 die Widmungsart Bauland-Wohngebiet (BW) mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“ oder „maximal drei Wohneinheiten“ verbunden werden. Unter dieser Bezeichnung dürfen nicht mehr als die angeführte Anzahl an Wohneinheiten pro Grundstück errichtet werden. Im Zuge einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan) soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Zur zwischenzeitlichen Absicherung soll nun eine Bausperre erlassen werden.

Bauvorhaben bis maximal drei Wohneinheiten auf einem Grundstück stehen dem Ziel dieser Bausperre nicht entgegen.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

*Diskussion:* keine

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Verordnung dieser Bausperre zu beschließen. Hierüber lässt er abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

## 6) Zuschlagserteilung für Aufnahme eines Bankdarlehens:

### a) Bestbieter bei variabler Verzinsung

Gemäß der Ausschreibung für die Finanzierung des Umbaus der Wohnung im Obergeschoss des Geschäftshauses Marktplatz 18-20 zu Büroräumen wurde von vier Banken anhand der übermittelten Leistungsverzeichnisse mit den gewünschten Parametern (Darlehenshöhe, Laufzeit, Indikator, Zins- und Ratenzahlungstermine) folgende Angebote abgegeben:

Erste Bank AG	Aufschlag 0,49 %	Zinssatz 2,85 %	€ 42.275,00	Billigstbieter
Hypo NOE Bank AG	Aufschlag 0,58 %	Zinssatz 2,94 %	€ 43.610,00	+ 1.335,00
Bawag-PSK	Aufschlag 0,86 %	Zinssatz 3,22 %	€ 51.067,77	+ 8.792,77
Raiffeisenbank i.Wv.	Aufschlag 1,75 %	Zinssatz 4,11 %	€ 61.210,41	+ 18.935,41
Bank Austria Unicredit		kein Angebot abgegeben		
Volksbank Wien		kein Angebot abgegeben		
Oberbank AG		kein Angebot abgegeben		
Kommunalkredit AG		kein Angebot abgegeben		

Nach Prüfung der einzelnen Offerte und anschließendem Vergleich der Gesamtbelastung wurde die Erste Bank AG als Billigstbieter eruiert.

### b) Bestbieter bei fixer Verzinsung

Auf Grund der Empfehlungen zur Steigerung des Anteils an fix verzinsten Darlehen in unserem Kreditportfolio wurde bei der Ausschreibung auch die Abgabe eines Alternativangebotes mit einem Fixzinssatz für mindestens 5 Jahre verlangt. Diesem Ausschreibungsbestandteil ist leider nur ein Kreditinstitut nachgekommen:

Erste Bank AG	Fixzinssatz 3,13 %*)	für 15 Jahre	€ 46.428,33	Bestbieter
---------------	----------------------	--------------	-------------	------------

\*) Kondition gültig bis 31.12.2022

Bedingt durch den Umstand, dass ein Darlehen in der Höhe von € 200.000,00 genehmigungspflichtig ist und diese Genehmigung nicht vor Ablauf der Angebotsgültigkeit vorliegen wird, wurde vom Kassenverwalter – nach positiver Rücksprache mit der NÖ Landesregierung und der Erste Bank - vorgeschlagen, den Darlehensbetrag auf € 135.000,00 zu reduzieren. Damit würde die gesetzliche Genehmigungspflicht entfallen und könnte man sich den angebotenen Fixzinssatz sichern. Der verbleibende Differenzbetrag von € 65.000,00 soll zunächst aus dem operativen Haushalt aufgebracht werden. Falls dies nicht möglich wäre, könnte man eventuell Mittel aus dem kommunalen Investitionspaket 2023 für diesen Zweck in Anspruch nehmen.

Angesichts der geringen Differenz zwischen der variablen Verzinsung und dem Fixzinssatz von 0,28 % und der allgemeinen Zinsmeinung, die einen Zinsanstieg erwarten lässt, befürwortet auch der Prüfungsausschuss – vor allem wegen der besseren Planbarkeit - die Annahme der als günstig angesehenen Fixzinskondition.

Wegen der vorgegebenen Klausel bezüglich der Neufestsetzung des Fixzinssatzes zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung bzw. nach dem 31.12.2022 soll ein Beschluss mit einer Bandbreite des Fixzinssatzes von 3,0 bis 3,65% gefasst werden.

Aus diesem Grund stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat, die Inanspruchnahme des Bankdarlehens bei der Erste Bank AG in der Höhe von € 135.000,00 mit einem Fixzinssatz von 3,0 bis 3,65 % p.a. zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

#### **7) Beschluss zur Vermietung von Büroflächen im Geschäftshaus Marktplatz 18-20**

Vom Geschäftsführer der IT-Dienstleistungsfirma BCSi GmbH, Herrn Bernhard Schmid ist am 24.11.2022 ein Ansuchen um Anmietung der Büroflächen über dem ADEG-Verkaufslokal eingetroffen. Es handelt sich um drei Büroräume samt Verbindungsgang im Obergeschoss im Ausmaß von ca. 63,7 m<sup>2</sup> und diverser gemeinsam genutzter Nebenräume. Für die längerfristige Nutzung soll ein entsprechender Mietvertrag zu den üblichen Konditionen ausgearbeitet werden.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Vermietung der Räumlichkeiten an die Fa. BCSi GmbH. zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

#### **8) Anpassung der Kanalabgaben:**

##### **a) Einmündungsabgabe (§ 2)**

Durch das Ansteigen der Gesamtbaukosten für die öffentliche Kanalisationsanlage (inkl. Kläranlage) ist es erforderlich, den Einheitssatz für die Berechnung der Einmündungsabgabe für den Mischwasserkanal von € 13,50 auf € 15,50 ab 01.01.2023 anzuheben. In Abstimmung mit der NÖ Landesregierung, Abt. WA4 wurden die Leitungslängen aktualisiert und der Einheitssatz beim Schmutzwasserkanal von auf € 9,80 auf € 11,30 sowie der Einheitssatz für den Regenwasserkanal von € 3,70 auf € 4,20 angepasst. Diese Tarifänderungen wurden im § 2 der Kanalabgabenverordnung eingearbeitet und wären nun vom Gemeinderat zu beschließen.

#### **KUNDMACHUNG**

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wilfersdorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 eine Änderung der §§ 2 und 6 sowie die Wiederverlautbarung der restlichen Inhalte der Kanalabgabenordnung vom 12.12.2008 beschlossen.*

#### **VERORDNUNG**

*über die Einhebung von KANALABGABEN gemäß § 1 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-5  
für die öffentliche Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage  
in der Marktgemeinde Wilfersdorf (KG Wilfersdorf, Hobersdorf, Bullendorf und Ebersdorf an der Zaya)*

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

*In der Marktgemeinde Wilfersdorf werden für die öffentliche Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.*

*Der Entsorgungsbereich erstreckt sich über sämtliche im gewidmeten Bauland gelegenen Grundstücke in den Siedlungsgebieten der Orte: Bullendorf, Ebersdorf an der Zaya, Hobersdorf und Wilfersdorf sowie auf die Grundstücke mit der Flächenwidmung: Grünland-Gärtnerei, Grünland-Lagerplatz, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Spielplatz und Grünland-Sport sowie erhaltenswerte Gebäude im Grünland. Ausgenommen vom Entsorgungsbereich sind jedoch die Grundstücke im „interkommunalen Wirtschaftspark Mistelbach-Wilfersdorf“.*

#### **§ 2**

##### **A.) Einmündungsabgaben für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal**

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit € 15,50 festgesetzt.*
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 16.283.526,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 34.583 lfm. zu Grunde gelegt.*

**B.) Einmündungsabgaben für den Anschluss an  
oder die Umgestaltung in einen öffentlichen  
Schmutzwasserkanal**

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit € 11,30 festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 551.655,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 1.282 lfm. zu Grunde gelegt.

**C.) Einmündungsabgaben für den Anschluss an  
oder die Umgestaltung in einen öffentlichen  
Regenwasserkanal**

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit € 4,20 festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.476.083,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 7.644 lfm. zu Grunde gelegt.

§ 3

**Ergänzungsabgaben**

Der jeweilige Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

**Sonderabgabe**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

**Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ. Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % der gemäß § 3. des NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

**Kanalbenutzungsgebühren**

**für den Mischwasserkanal, den Schmutz- und Regenwasserkanal**

1. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal	€	3,20
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)	€	3,20

Hinweis: Gemäß § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 gelangt ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung, wenn von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutz- und Niederschlagswässer eingeleitet werden.

2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des öffentlichen Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 1,10 festgesetzt.

§ 7

**Zahlungstermine**

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres auf das Konto der Marktgemeinde Wilfersdorf zu entrichten.

§ 8

**Ermittlung der Berechnungsunterlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

**Schlussbestimmungen**

- 1.) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§11 NÖ Kanalgesetz 1977), in Kraft.
- 2.) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Anpassung der Einheitssätze für die Einmündungsabgaben – wie im obigen Verordnungsentwurf vorgesehen - mit Wirksamkeit ab 01.01.2023 zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

b) Benützungsgebühr (§ 6)

Bei der Gebührenkalkulation für den laufenden Betrieb der Kanalisationsanlage müssen sämtliche Einflussfaktoren berücksichtigt werden. Aktuell sind dies die stark gestiegenen Energiekosten, das rasant ansteigende Zinsniveau, die höheren Personalkosten sowie die Preissteigerungen bei diversen Fremdleistungen. Um einen kostendeckenden Betrieb zu ermöglichen, ist daher entsprechend dem - nach diesen neuen Gegebenheiten adaptierten Betriebsfinanzierungsplan - auch die Anhebung der laufenden Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal und für den Schmutz- und Regenwasserkanal von € 2,47 auf € 3,20 ab 01.01.2023 erforderlich. Diese Tarifänderungen wurden im § 6 des obigen Verordnungsentwurfes eingearbeitet und wären vom Gemeinderat neu zu beschließen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Anpassung der Kanalbenützungsgebühr auf € 3,20 pro m<sup>2</sup> (exkl. USt.) ab 01.01.2023 und somit die Änderung des § 6 der Kanalabgabenverordnung samt Wiederverlautbarung der weiterhin gültigen Inhalte der ursprünglichen Verordnung zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich angenommen, 1 Gegenstimme: GR Draxler Gunar.

*GR. David Hertl verlässt wegen Befangenheit um ca. 19:50 Uhr den Sitzungssaal.*

9) Auftragserteilung für Sanierung der Terrasse beim Kindergarten Bullendorf

Entsprechend der Empfehlung von Architekt DI. Wenzel und nach einer Besichtigung der Terrasse mit Herrn Hertl wurde von dessen Firma ein Richtpreisangebot mit einem Preis von € 12.428,35 (exkl. USt.) vorgelegt. Gemäß dem Vorschlag des Gemeindevorstandes wurden weitere zwei Firmen zur Anbotslegung eingeladen:

Pittel+Brausewetter	2225 Zistersdorf	Anbot v. 12.12.2022	€ 12.757,66	exkl. USt.
Raiffeisen Lagerhaus	2130 Mistelbach	hat leider kein Angebot abgegeben		

Da das Angebot der Fa. Hertl günstiger ist und der Firma die Gegebenheiten bekannt sind, wird vorgeschlagen, dieser Firma den Auftrag zu erteilen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Vergabe des Auftrages an die Fa. Hertl zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

*GR. David Hertl nimmt ab ca. 20:00 Uhr wieder an der Sitzung teil.*

10) Auftragserteilung für Reinigung Parkbrunnen

Durch eine Kamerabefahrung der beiden Trinkwasserbrunnen 1 und 2 wurde festgestellt, dass es in den Filterbereichen wieder zu Verunreinigungen und Manganablagerungen gekommen ist, auf welche die rückläufige Ergiebigkeit zurückzuführen ist. Aus diesem Grund wäre wieder eine Reinigung durchzuführen.

Dem Vorschlag der auf Brunnen- und Wassertechnik spezialisierten Fa. Aigner zufolge sollten die Filterrohre beider Brunnen mit Spezialpumpen entsandet und mit einer Kunststoffbürste mechanisch gereinigt werden. Der bereits vorliegende und noch immer geltende Kostenvoranschlag vom 18.01.2022 beläuft sich auf € 10.084,00 (exkl. USt.), wobei die darin enthaltene Kamerabefahrung bereits vorweg genommen wurde.

Der Vorsitzende des Ausschuss V, gf.GR. Lamprecht, berichtet darüber hinaus, dass im Zuge der Arbeiten auch eine Testförderung über das vorhandene Pegelrohr angedacht ist.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Auftragserteilung an die Fa. Aigner zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

11) Auszahlung von Subventionen an Vereine und Organisationen

Jene gemeinnützigen Vereine, die in der Gemeinde ihren Sitz haben und auch vor Ort zum Wohl der Bevölkerung tätig sind, sollen für die im vergangenen Jahr durchgeführten Aktivitäten eine finanzielle Zuwendung bekommen. Nach entsprechender Beratung hat der zuständige Ausschuss I empfohlen, die Auszahlung mit einem Gesamtbetrag von € 12.210,00 zu gewähren.

Der Vorsitzende des Ausschuss I, gf.GR. Obermayer, schlägt vor, im Voranschlag für 2023 eine Anhebung der Subventionen um ca. 10% vorzusehen. Dies soll bei der Voranschlagserstellung entsprechend berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat die Auszahlung der Zuwendungen im Gesamtbetrag von € 12.210,00 für 2022 zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

**12) Verordnung über die Zuordnung von Funktionsdienstposten**

Auf Grund der örtlichen Verlegung des Bauhofes einschließlich der sechs Mitarbeiter und der damit einhergehenden Änderung einiger organisatorischen Abläufe bzw. Zuständigkeiten wurden dem ehemaligen Vorarbeiter diverse Leitungsaufgaben übertragen. Diese Dienstverwendung entspricht nun aber grundsätzlich dem Aufgabengebiet eines Leiters einer Abteilung und soll ab 01.01.2023 durch die Anhebung der Funktionsgruppe von 6 auf 7 entsprechend aufgewertet werden. Der Gemeinderat möge daher folgende Verordnung beschließen:

Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Marktgemeinde Wilfersdorf folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- a) Gemeindeamt  
Dienstposten des Amtsleiters Funktionsgruppe 8
- b) Bauhof  
Dienstposten des Leiters des Bauhofes Funktionsgruppe 7

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem nächsten Tag, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Zuordnung der Funktionsdienstposten - wie oben angeführt - zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

**13) Dienstpostenplan 2023**

Der Vorsitzende berichtet über die vorgesehenen Dienstposten im Haushaltsjahr 2023. Dieser ist gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert und umfasst Dienstposten für 23 Dienstnehmer, davon 10 mit Vollzeit.

Bei den Kinderbetreuerinnen wurde das künftige Beschäftigungsausmaß gemäß den derzeitigen Dienstplänen angenommen. Entsprechend den Neueinschreibungen können sich im Laufe des nächsten Jahres diverse Anpassungen ergeben.

Dienst-Zweig-Nr.	Bezeichnung des Dienstzweiges	Anzahl	Entlohnungsgruppe	Funktionsdienstposten			
				Anzahl	Funkt.gruppe	Bezeichnung	Pers.zulage
56	Gehobener Verwaltungsdienst	2	6	1	8	Amtsleiter	ja
54	Rechnungs-(Buchhaltungs) dienst	1	6				
71	Verwaltungsfachdienst	2	5				
15	Hilfsdienst mit Vorkenntnissen	1	2				
16	Schulwart	2	2				
12	Kindergartenhilfsdienst	9	3				
2	Facharbeiter	6	5	1	7	Bauhofleiter	ja

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, den Dienstpostenplan für 2023 in der vorliegenden Form zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

*GR. Herbert Weindl verlässt aus beruflichen Gründen um ca. 20:22 Uhr die Sitzung.*

#### 14) **Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023**

Die Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2023 erfolgt gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Die wesentlichen Einflussfaktoren für die Voranschlagserstellung wurden den Mitgliedern des Gemeinderates am 17.11.2022 erläutert. Im vorliegenden Entwurf wurden auch noch diverse Empfehlungen von der Voranschlagsberatung durch das Land NÖ eingearbeitet. In einem s.g. „Vorbericht“ sind diverse markante Kennzahlen der Gemeinde aus den letzten 5 Jahren grafisch aufbereitet. In weiterer Folge werden der Ergebnis- und der Finanzierungshaushalt der operativen Gebarung in mehreren Detaillierungsgraden dargestellt. Im Investitionsnachweis werden die geplanten Vorhaben übersichtlich dargestellt. Der vorliegende Voranschlagsentwurf weist folgende Summen auf:

	Ergebnishaushalt	
Summe Erträge	€ 5.094.500,00	
Summe Aufwendungen	- € 4.724.400,00	
Nettoergebnis	€ 370.100,00	
	Finanzierungshaushalt operative Gebarung	Finanzierungshaushalt investive Gebarung
Summe Einzahlungen	€ 4.915.500,00	€ 285.100,00
Summe Auszahlungen	- € 3.755.300,00	- € 3.522.900,00
Saldo operative Gebarung	€ 1.160.200,00	- € 3.237.800,00
	Nettoergebnis	€ 1.160.200,00
Finanzierungshaushalt	Nettofinanzierungssaldo	- € 2.077.600,00
	Finanzierungstätigkeit	€ 2.295.100,00
	<b>Summe voranschlagswirksame Gebarung</b>	<b>- € 217.500,00</b>

Dieser Voranschlagsentwurf für 2023 war in der Zeit vom 29.11.2022 bis heute im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme war an den Amtstafeln kundgemacht. Während dieser Zeitspanne wurden jedoch weder Einsichtnahmen vorgenommen noch schriftliche Erinnerungen abgegeben.

Die Zustellungsberechtigten der im Gemeinderat vertretenen Parteien und der Prüfungsausschuss haben jeweils ein ausgedrucktes Exemplar dieses Entwurfes erhalten. Allen weiteren Mitgliedern des Gemeinderates wurde auf elektronischem Weg eine Datei mit den Voranschlagsdaten übermittelt. Bei Bedarf konnte jederzeit auch ein ausgedrucktes Exemplar angefordert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

#### 15) **Mittelfristiger Finanzplan 2024-2027**

Im mittelfristigen Finanzplan wurde versucht, aus heutiger Sicht die Entwicklung des Gemeindehaushaltes einschließlich der geplanten Projekte in den nächsten vier Jahren darzustellen. Außer den aktuellen Prognosen über den künftigen Zufluss an Ertragsanteilen, der Entwicklung der Energiepreise, der Zinsen und der Personalkosten sind natürlich die Gebote der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit weiterhin zu befolgen. Die Aufsichtsbehörde verlangt außerdem, dass die marktwirtschaftlichen Betriebe (Wasser, Kanal, etc.) unbedingt kostendeckend geführt werden.

Gemäß der VRV 2015 erfolgt die Darstellung der Prognosebeträge gegliedert nach der 1. und 2. Ebene entsprechend den jeweiligen Mittelaufbringungs- und Mittelverwendungs-codes.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, einen Genehmigungsbeschluss zum mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2024-2027 zu fassen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

## **16) diverse Personalangelegenheiten (nicht öffentlich!)**

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einem gesonderten Protokoll dokumentiert.

### **Bericht des Bürgermeisters**

#### **zu aktuellen Themen:**

- Bericht - Projekt Marktplatz 18 – 20
- Überprüfung durch Förderstelle – Vereinszentrum Alter Bahnhof
- Bericht über Holzverkäufe
- Aktuelles aus der EUREGIO-Region
- Aktuelles aus LEADER-Region
- Kommunales Investitionsprogramm KIP 2023
- Gelbe Säcke – Verteilung
- DANKE an Adventveranstalter
- Weihnachts- und Neujahrswünsche

#### **Bericht von den Ausschüssen:**

21.11.2022 Sitzung Ausschuss I  
07.12.2022 Sitzung Prüfungsausschuss

#### **Bericht von der Sitzung des Gemeindevorstandes am 01.12.2022:**

- Einrichtung einer offiziellen digitalen Amtssignatur
- Ankauf eines Getränkekühlschranks für die Catering-Küche im Schloss
- Terminreservierung für Straßenkehrung 2023
- Kostenbeitrag für Zayatalbahn ZTB GmbH
- div. Auftragserteilungen für Adaptierung Geschäftshaus Marktplatz 18-20
- Entschädigungen für diverse Leistungen im Jahr 2022
- Umstellung Telefonanlage auf „Voice over IP“

#### **sowie von folgenden Terminen:**

17.11.2022 **Gemeinderatssitzung mit Voranschlagsbesprechung**  
18.11.2022 GAUM – Spendenübergabe  
Gemeindenachmittag  
19.11.2022 Ausbildungsprüfung Atemschutz (FF Wilfersdorf u. FF Hobersdorf)  
19.u.20.11.2022 FF – Heuriger – Hobersdorf  
21.11.2022 Sitzung – Ausschuss I  
22.11.2022 Spatenstich – Kamptal  
GVV-Info in Mistelbach  
23.11.2022 Besichtigung der Wasserversorgung in Gemeinde Bockfließ  
Topothek – Besprechung  
25.11.2022 Kindergarten Bullendorf: 100 Jahre NÖ – Vorschulkinder  
Jahreshauptversammlung und Jahresabschluss – USV Bullendorf  
Holzverkauf in der Marktgemeinde  
26.u.27.11.2022 Adventzauber in Bullendorf  
28.11.2022 Baubesprechung  
Regionale Leitplanung – Abschlussveranstaltung in Stockerau  
29.11.2022 Gespräch mit Speed Connect  
Mobilitätsveranstaltung in Mistelbach  
Vorstandssitzung WDE  
30.11.2022 Bürgermeisterkonferenz in BH Mistelbach  
01.12.2022 Gespräch mit EVN  
Vereinszentrum Alter Bahnhof – Überprüfung  
EUREGIO – Versammlung  
**Vorstandssitzung**

02.12.2022	Güterwegebauabteilung am Gemeindeamt Barbarafeier – ÖKB Wilfersdorf/Hobersdorf
03.u.04.12.2022	Advent im Schloss
05.12.2022	Jour Fixe: WIPA A5
06.12.2022	Sitzung der Gemeindewahlbehörde und Angelobung für LT-Wahl 2023
07.12.2022	Begräbnis LT-Präs. a.D. Edmund Freibauer Angebotseröffnung – Darlehensausschreibung Sitzung Prüfungsausschuss Webinar – Blaugelber Bodenbonus Weihnachtsfeier Gemeindemitarbeiter
12.12.2022	Besprechung Geschwindigkeitsmessungen Ortseinfahrt Ebersdorf-Ost
13.12.2022	Vorstandssitzung WIPA A5 <b>Gemeinderatssitzung</b>
14.12.2022	Senioren-Weihnachtsfeier
15.12.2022	Besprechung mit Fa. Pittel Bauverhandlungen

### Allfälliges:

GR. Beate Bauer berichtet über:

- fehlendes Parkkonzept beim Advent im Schloss Wilfersdorf

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, schließt der Bürgermeister um ca. 20:45 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. In weiterer Folge dankt er den Bediensteten sowohl für die Vorbereitungen zu dieser Sitzung als auch den fleißigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gemeindeamt und am Bauhof für den Einsatz im abgelaufenen Jahr. Rückblickend dankt er auch allen Gemeinderäten für die konstruktive Mitarbeit und die gemeinsam erarbeiteten Beschlüsse und wünscht allen Gesundheit sowie alles Gute für 2023.

Gf.GR. Lamprecht bedankt sich im Namen der SPÖ-Fraktion bei allen GR-Kollegen für die gute Zusammenarbeit und auch bei allen Bediensteten im Gemeindeamt und im Bauhof. Weiters wünscht er allen, dass sie gesund bleiben und einen ruhigen Jahreswechsel verbringen mögen.

Auch Vizebgm. Strasser dankt im Namen der ÖVP-Fraktion vor allem den Bediensteten in der Kanzlei und am Bauhof für die oft im Hintergrund zur besten Zufriedenheit erledigten Arbeiten. Er dankt auch dem Bürgermeister und den Gemeinderäten für die stets gute Zusammenarbeit und wünscht allen Gesundheit und ein gesegnetes Weihnachtsfest im Kreis ihrer Familien.

GR. Gunar Draxler dankt im Namen der FPÖ-Fraktion allen Kollegen und Kolleginnen im Gemeinderat und ersucht auch im kommenden Jahr um gute Zusammenarbeit für die neuen Herausforderungen.